

KV-Nr.: 237

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

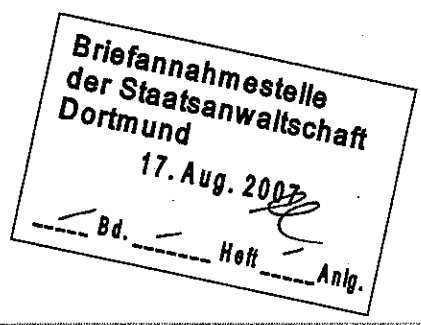
**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Stefan Fianke
Rechtsanwalt und Notar

Christiane Thoben
Rechtsanwältin
auch Dipl.-Verwaltungswirtin
- Sozialversicherungen -

Fianke und Thoben - Schwanenwall 5 - 44135 Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund



Schwanenwall 5,
44135 Dortmund
Telefon Sa.-Nr. 0231/529483
Telefax 0231/529798

Stadtparkasse Dortmund
Konto-Nr. 281 743 935 (BLZ 440 501 99)

Postgiroamt Dortmund
Konto-Nr. 2689 77-423 (BLZ 440 100 46)
Deutsche Bank
Konto-Nr. 270 0046 (BLZ 440 700 50)

Bei Antworten und Zahlungen bitte angeben

Datum: 16.08.2007

S t r a f a n z e i g e

der Fa. Rocher GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Sylvan Erhart,
Übelgönne 17, 44137 Dortmund

- **Anzeigerstatterin** -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fianke & Thoben,
Schwanenwall 5, 44135 Dortmund

gegen

Herrn Arno Schieras, wohnhaft Friedrichstraße 17, 44137 Dortmund

- **Beschuldigter** -

wegen **Eingehungsbetrugs pp.**

Namens und in Vollmacht der Anzeigerstatterin erstatten wir

S t r a f a n z e i g e

gegen den Beschuldigten wegen Betruges, Diebstahls sowie aufgrund sämtlicher weiterer in Betracht kommender Straftaten.

Begründung:

Die Anzeigerstatterin betreibt eine Betriebstankstelle für geschäftlich genutzte Fahrzeuge. Um den Tankvorgang möglichst schnell und unbürokratisch abwickeln zu können, setzt sie ein automatisches Tanksystem ein, das mit einem Tankausweis sowie einer persönlichen

vierstelligen Geheimzahl bedient wird. Hierdurch entfällt das lästige Zahlen an der Kasse und den Kunden kann ein besonders günstiger Preis geboten werden, da kein Personal zum Kassieren und zur Überwachung des Tankvorgangs eingesetzt werden muss.

Um den Tankausweis zu erhalten, schließen die Kunden einen Vertrag, in dem sie der Anzeigerstatterin eine Einziehungsermächtigung erteilen. Im Gegenzug erhalten sie neben dem Tankausweis u.a. die vierstellige Geheimzahl, die ihnen das bargeldlose Tanken ermöglicht.

Auch der Beschuldigte zählte bis vor kurzem zu den Kunden der Anzeigerstatterin. Am 15.03.2004 schloss er eine Vereinbarung zum Erhalt eines Tankausweises für seinen LKW MAN, amtliches Kennzeichen DO-EY 24.

Beweis: Ablichtung der Vereinbarung vom 15.03.2004 als Anlage 1

Nachdem zunächst die Tankrechnungen jeweils beanstandungsfrei abgebucht werden konnten, scheinen sich die Geschäfte des Beschuldigten seit April 2007 dramatisch verschlechtert zu haben. Am 27.04.2007 scheiterte erstmalig ein Geldeinzug vom Konto des Beschuldigten. Dennoch nutzte der Beschuldigte die Tankkarte weiter. In der Zeit von Mai bis Juli 2007 kam es zu sechs weiteren Tankvorgängen, wobei der Beschuldigte insgesamt 1.402,67 l Kraftstoff zu einem Preis von 1.931,50 € tankte.

Beweis: Forderungsaufstellung vom 03.08.2007 als Anlage 2

Es wurde in jedem einzelnen Fall wiederum versucht, die entsprechenden Rechnungsbeträge vom Konto des Beschuldigten einzuziehen. Mangels Kontodeckung fand jedoch jeweils eine Rückbelastung des Kontos der Anzeigerstatterin statt und diese erhielt kein Geld. Zum 01.08.2007 sperrte sie daher die Tankkarte und mahnte den offenen Rechnungsbetrag an. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Inzwischen hat die Anzeigerstatterin erfahren, dass der Beschuldigte bereits am 24.04.2007 die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat.

Beweis: Ablichtung der eidesstattlichen Versicherung vom 24.04.2007 als Anlage 3

Aus der eidesstattlichen Versicherung ergibt sich, dass der Beschuldigte mittellos ist und über keine pfändbare Habe verfügt. Dementsprechend hat sich der Beschuldigte durch die insgesamt sieben Tankvorgänge u.a. wegen Betrugs in sieben Fällen strafbar gemacht.

Wir bitten um weitere Benachrichtigung über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.



(Rechtsanwältin)

Anmerkung des LJPA:

Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen. Diese hat den angegebenen Inhalt.



Rocher
GmbH

An: Fa. Rocher GmbH
Übelgönne 17
44137 Dortmund

Anlage 1

Kraftstofftankungen an Ihrer Betriebstankstelle über das automatische Tanksystem mit Tankausweis

Hiermit wird folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Sie überlassen mir/~~uns~~ zum bargeldlosen Bezug von Kraftstoffen an Ihrer Betriebstankstelle zur Betankung meiner/~~unserer~~ Fahrzeuge

1	Tankausweis-Nr.	7823				
	Persönliche Geheimzahl	4362				
	Tankberechtigtes Produkt	Benzin, Super, SuperPlus, SuperDiesel				

- b) Ich/~~Wir~~ erkenne(n) die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für die Ausgabe des Tankausweises und für den Bezug von Kraftstoffen durch Selbstbedienung über Ihr automatisches Tanksystem gegen Berechnung sowie Ihre allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Einzelbedingungen (jeweils neueste Fassung) an.

- c) Ich/~~Wir~~ verpflichte (~~n~~) mich/~~uns~~:

1.) jede missbräuchliche Benutzung des Tankausweises zu unterlassen, einen Nutzungsmisbrauch durch die zum Tanken berechtigten Personen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass Unberechtigte den Tankausweis nicht benutzen.

2) dem Einzug der Rechnungsbeträge im Abbuchungsverfahren zuzustimmen.

3.) den Tankausweis jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht mir/~~uns~~ nicht zu.

4.) jede Änderung bei den zum Tanken berechtigten Personen und jeden Tankausweis-Verlust Ihnen sofort anzuzeigen und bei Verlust oder Nichtrückgabe des Tankausweises die Kosten für die dann notwendige Ersatzbeschaffung zu übernehmen. Der Betrag ist sofort fällig.

Dortmund, den 15.03.2004 <i>Arno Schieras</i>	
Unterschrift	
Arno Schieras Friedrichstraße 17 44137 Dortmund	LKW MAN Amtliches Kennzeichen: DO-EY 24
Anschrift Kunde	Tankberechtigtes Fahrzeug

Anmerkung des LJPA:

Vom Abdruck der allgemeinen Verkaufs- Lieferungs- und Einzelbedingungen wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung des Falls ohne Bedeutung sind.

Rocher GmbH

Rocher GmbH • Übelgönne 17 • 44137 Dortmund

Anlage 2

Arno Schieras
Friedrichstraße 17
44137 Dortmund

*Kraftstoffe
Schmierstoffe
Heizöl*

*Übelgönne 17
44137 Dortmund*

*Telefon:
0 231-661-218*

*Telefax:
0 231-661-212*

Kd.-Nr. 10130

03.08.2007

Forderungsaufstellung

Ausweis	Datum	Zeit	Freigabe	Menge	Ware	Einzelpreis	Gesamtbetrag
7823	27.04.2007	06:43	TAutomat	211,01	Diesel	1,119	236,12 €
7823	04.05.2007	05:57	TAutomat	187,46	Diesel	1,250	234,32 €
7823	22.05.2007	07:15	TAutomat	199,29	Diesel	1,118	222,80 €
7823	06.06.2007	16:23	TAutomat	221,89	Diesel	1,129	250,13 €
7823	27.06.2007	12:12	TAutomat	188,65	Diesel	1,159	218,64 €
7823	11.07.2007	08:43	TAutomat	192,54	Diesel	1,159	223,15 €
7823	23.07.2007	06:17	TAutomat	201,83	Diesel	1,179	237,95 €
Liter-Summe				1.402,67		Zwischensumme	1.623,11 €
						Umsatzsteuer (19%)	308,39 €
						Gesamtsumme	1.931,50 €

Sitz: Übelgönne 17 • 44137 Dortmund • Geschäftsführer: Sylvan Erhart • Reg.-Ger. Dortmund HRB 12741

Bankverbindungen: Sparkasse Dortmund • Kto. -Nr. 258 191 - (BLZ 440050199)- Deutsche Bank Duisburg • Kto. -Nr. 21 00 4 7 • (BIZ 44070050)

Staatsanwaltschaft Dortmund
87 Js 823/07

Dortmund, den 20.08.2007

Vfg.

- 1.) UmA
der Polizeihauptwache Dortmund Mitte
zur verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten

- 2.) Wv Retent 3 Wochen



(Staatsanwalt)

Polizeipräsidium Dortmund

PI Mitte

Markgrafenstraße 102
44139 Dortmund
 Tel.: 0231/132-1121

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen Erwachsener
- Heranwachsender
- Bericht Jugendlicher
- Ausländer Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Dortmund, den 5.9.2007

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n)
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	PNA	Geburtsort (Kreis / Land)
PMW	Geschlecht	PGO	Staatsangehörigkeit
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)	ZVL	Familienstand
		ZAT	Beruf
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	
		V.: Otto Schieras, Javastraße 2, 47059 Duisburg	
		M.: Svenja Schieras, geb. Busche, s.o.	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde			
5836312303			
**))			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
arbeitslos (Hartz IV - Empfänger)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig			Erwerbslos seit
345 €			August 2007
Ehrenämter			
-			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
-			
Kinder (Anzahl und Alter)			
keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
-			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Canisius-Gesamtschule			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
zwei Schwestern (Tatjana (30 Jahre) und Nadja (28 Jahre))			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.)			
nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
 NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden: Ich will aussagen.

Nachdem ich den Hauptschulabschluss an der Canisius-Gesamtschule erlangt hatte, habe ich einen LKW-Führerschein gemacht. Anschließend bin ich für mehrere Jahre für eine Spedition LKW gefahren. Da ich sehr schlecht bezahlt wurde, habe ich mich Anfang des Jahres 2004 entschieden, mich selbständig zu machen. Zu diesem Zweck habe ich einen LKW geleast und mir einen Tankausweis der Betriebstankstelle Rocher besorgt.

Die ersten Jahre lief das Geschäft sehr gut. Ich hätte eigentlich mit größeren Anlaufschwierigkeiten gerechnet. Mein Glück war, dass ich einen Großkunden gewinnen konnte, über den ich ca. die Hälfte meines Umsatzes gemacht habe. Leider ist dieser Kunde Anfang des Jahres 2007 insolvent geworden. Ich habe dann verzweifelt versucht, neue Kunden zu gewinnen. Dies ist mir aber leider nicht in ausreichendem Maße gelungen. Mein Konto rutschte durch die wenigen Aufträge immer mehr ins Minus und die Bank hat sich Mitte April 2007 geweigert, weitere Abbuchungen vorzunehmen. Am 24.04.2007 habe ich dann die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Dennoch habe ich immer weiter versucht, mein Geschäft zu retten. Deshalb bin ich mit dem geleasteten LKW weitere Touren gefahren. Leider ist es mir nicht mehr gelungen, das Blatt zu wenden.

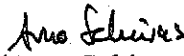
Frage: Herr Schieras, ich halte Ihnen nun die Vereinbarung vom 15.03.2004 (Bl. 3 d. A.) und die Forderungsaufstellung der Rocher GmbH vom 03.08.2007 (Bl. 4 d. A.) vor? Haben Sie den Vertrag abgeschlossen und die in der Forderungsaufstellung aufgeführten Betankungen vorgenommen?

Antwort: Ja, beides habe ich. Ich möchte jedoch noch einmal beteuern, dass ich der Rocher GmbH keinen Schaden zufügen wollte. Als ich in den Monaten Mai bis Juli 2007 bei der Betriebstankstelle getankt habe, habe ich sehr gehofft, dass ich wieder mehr Aufträge bekommen werde. Letztlich ist das daran gescheitert, dass mir die Rocher GmbH die Tankkarte gesperrt hat. Hierdurch wurde ich daran gehindert, weitere Aufträge anzunehmen, so dass ich endgültig aufgeben musste. Ich möchte jedoch betonen, dass ich die offene Forderung der Fa. Rocher begleichen werde, sobald ich finanziell wieder besser stehe.

Geschlossen:


(PHM Lager)

~~selbst~~... gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


(Arno Schieras)

Der Polizeipräsident Dortmund
 Polizeiinspektion Mitte
 Markgrafenstraße 102
 44139 Dortmund

Dortmund, 12.09.2007

Briefannahmestelle
 der Staatsanwaltschaft
 Dortmund
 14. Sep. 2007
 Bd. _____ Hft _____ Anlg. _____

Verfügung

1. Tagebuchführung im Hause
2. Abgabennachricht erteilt an : _____
3. Urschriftlich über AVV
 der Staatsanwaltschaft
 Dortmund

 übersandt.
 gegen Rückgabe
 mit Asservat
 nach Abschluss der Ermittlungen
 unter Zuführung des / der Beschuldigten
 zuständigkeitshalber
 zum dortigen Verfahren _____
 gemäß Anforderung vom _____
 zu Aktenzeichen/
 Tgb.Nr. _____
 unter Hinweis auf Blatt _____ der Akte
 Ablage _____
 nach Erledigung des
 Ersuchens _____
 mit Bitte um _____

mit Beiheften	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	
V 7110	

Im Auftrag:

Lager
 - Lager, POM -

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Aufgabenstellung:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Begutachtungszeitpunkt ist der

14.09.2007.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen.

II.

Es ist zu unterstellen,

- dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist,
- dass die Forderungsaufstellung vom 03.08.2007 (Bl. 4 d.A.) sachlich und rechnerisch richtig ist.

Dortmund verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt die Akte StA Arnberg 180 Js 222/06 zugrunde.

A. Materielles Gutachten

I. Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB; Unterschlagung gem. § 246 StGB

Es dürfte weder ein hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Diebstahls iSv § 242 StGB noch bezüglich einer Unterschlagung iSv § 246 StGB bestehen. Bei dem jeweils durch den Beschuldigten getankten Kraftstoff dürfte es sich nämlich nicht um eine fremde Sache gehandelt haben, da der Tankvorgang nach der Verkehrsanschauung zugleich auch die dingliche Einigung über den getankten Kraftstoff enthielt. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Fa. Roche als Verkäuferin sich beim Zulassen des Einfüllens ihr Eigentum vorbehalten hätte. Eine solche konkludente Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts dürfte jedoch abzulehnen sein. Zwar ist vom OLG Hamm (NStZ 1983, 266 - *die Entscheidung liegt den Kandidaten nicht vor; wird jedoch dargestellt bei Tröndle/Fischer, 54. Aufl., § 242 StGB Rn. 24*) beim Tanken an einer für die Allgemeinheit zugänglichen Selbstbedienungstankstelle die stillschweigende Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts angenommen worden. Begründet wurde dieses Auslegungsergebnis jedoch damit, dass nach der Verkehrsanschauung bei einem solchen Geschäft die Zahlung an der Kasse erwartet werde und die Eigentumsübertragung nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises gewollt sei (vgl. OLG Hamm NStZ 1983, 266). Diese Begründung ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Fa. Roche als Betriebstankstelle hat sich durch Ausgabe des Tankausweises nämlich gerade damit einverstanden erklärt, in Vorleistung zu treten und den Rechnungsbetrag über das Konto einzuziehen.

Das gegenteilige Ergebnis ist bei entsprechender Begründung ebenfalls gut vertretbar. Kandidaten, die die Fremdheit des getankten Kraftstoffs bejahen, haben anschließend zu prüfen, ob eine Wegnahme vorliegt. Dies dürfte zu verneinen sein, da von einem Einverständnis des Berechtigten für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung auszugehen sein dürfte (vgl. Tröndle/Fischer, § 242 StGB Rn. 42), so dass der Beschuldigte nach dieser Auffassung lediglich einer Unterschlagung in sieben Fällen hinreichend verdächtig ist.

II. Betrug gem. § 263 StGB

Der Beschuldigte dürfte ferner nicht des Betrugs gem. § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zu Lasten der Anzeigerstatteerin verdächtig sein. Zum einen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er bereits bei Bestellung des Tankausweises und Erteilen der Einziehungsermächtigung über seine Zahlungsbereitschaft und Erfüllungswilligkeit täuschen wollte. Denn in den folgenden drei Jahren wurden die Tankrechnungen jeweils beanstandungsfrei abgebucht. Zum anderen dürfte der Beschuldigte aber auch bei den sieben nicht bezahlten Tankvorgängen keine Täuschung begangen haben. Eine Täuschung liegt nämlich nur bei einer Handlung vor, die darauf gerichtet ist, bei einer anderen natürlichen Person eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen (vgl. Tröndle/Fischer, § 263 StGB Rn. 10). Vorliegend fanden die Betankungen jedoch gerade an einem automatischen Tanksystem statt, bei dem kein Personal zur Überwachung des Tankvorgangs eingesetzt wird, so dass der Beschuldigte gerade nicht auf eine andere Person einwirkte.

III. Computerbetrug gem. § 263 a StGB

Des weiteren dürfte der Beschuldigte auch nicht des Computerbetrugs gem. § 263 a StGB hinreichend verdächtig sein. Als denkbare Tatmodalität kommt vorliegend lediglich das unbefugte Verwenden von Daten (§ 263a Abs. 1 3. Mod. StGB) in Betracht. Nach der hM ist dieses Tatbestandsmerkmal jedoch wegen der Wert- und Strukturgleichheit zum Betrug betrugsspezifisch auszulegen (vgl. zum Meinungsstand Tröndle/Fischer, § 263 a StGB Rn. 11 mwN). Voraussetzung sei daher, dass die Verwendung auch gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter habe. Ob ein solcher Täuschungscharakter besteht, wenn eine Codekarte durch den berechtigten Karteininhaber missbraucht wird, ist umstritten. Während dies hinsichtlich Abhebungen mit der EC-Karte teilweise mit der Begründung bejaht wird, dass durch die Benutzung der Codekarte schlüssig die Befugnis zum Erhalt der Leistung miterklärt werde (vgl. die Nachweise bei Tröndle/Fischer, § 263 a StGB Rn. 11 mwN), wendet die Rechtsprechung zu Recht ein, dass der Computer die Bonität des berechtigten Karteninhaber gerade nicht prüfe (vgl. BGH NJW 2002, 906 ebenfalls für die EC-Karte - *die Entscheidung liegt den Kandidaten nicht vor*). Dieser Meinungsstreit kann auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Durch die PIN der Tankkarte soll lediglich gewährleistet werden, dass nicht jedermann, sondern ausschließlich Vertragspartner der Anzeigerstatteerin bei der Betriebstankstelle tanken können. Würde dies nicht durch das automatische Tanksystem sichergestellt werden, müsste die Anzeigerstatteerin Personal vorhalten, welches die Tankenden kontrolliert. Diese Kontrolle wäre allerdings ausschließlich auf die Feststellung gerichtet, ob der Tankende Inhaber eines Tankausweises ist. Die Bonität und Zahlungswilligkeit des Tankenden würde durch das Personal hingegen gerade nicht überprüft, so dass die sieben Tankvorgänge ohne Bezahlung zwar in zivilrechtlicher Hinsicht ein vertragswidriges Verhalten darstellen, nicht jedoch als unbefugtes Verwenden von Daten zu qualifizieren sind.

IV. Erschleichen von Leistungen gem. § 265 a StGB

Ganz besonders aufmerksame Kandidaten können noch erörtern, dass ein hinreichender Tatverdacht wegen Erschleichens von Leistungen gem. § 265 a StGB ebenfalls zu verneinen ist. Ein Automatenmissbrauch scheidet aus, da § 265 a StGB nach hM lediglich auf Leistungsautomaten (z.B.: Glücksspielautomat), nicht jedoch auf Warenautomaten anzuwenden ist. Bei letzteren werde das Entgelt im Wesentlichen für die Übereignung der Sache entrichtet, so dass § 265 a StGB insoweit durch die Eigentumsdelikte verdrängt werde (zum Meinungsstand siehe Tröndle/Fischer, § 265 a StGB Rn. 11).

V. Untreue gem. § 266 Abs. 1 2. Alt. StGB

Schließlich liegt auch kein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue gem. § 266 Abs. 1 2. Alt. StGB vor. Eine fremdnützige Vermögensbetreuungspflicht des Beschuldigten besteht nicht, da die Anzeigerstatteerin gerade das vertragstypische Risiko trägt, dass die Abbuchung der fälligen Rechnungsbeträge fehlschlägt.

B. Entschließung der Staatsanwaltschaft

Nach der hier bevorzugten Auffassung ist das Verfahren mangels hinreichendem Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Besonders aufmerksame Kandidaten können darauf eingehen, dass der Beschuldigte von der Einstellung zu benachrichtigen ist (§ 170 Abs. 2 S. 2 StPO), da er verantwortlich vernommen wurde. Ferner ist die Anzeigerstatteerin gem. § 171 StPO zu bescheiden, da es sich um die Verletzte handelt.